

Förderrichtlinien der Waisenhausstiftung Siloah Isny im Allgäu

Aus der Satzung der Waisenhausstiftung Siloah

(1) Die Stiftung dient gemeinnützigen Zwecken durch Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Unterstützung von Einrichtungen und Initiativen zur Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Darüber hinaus können andere soziale und diakonische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterstützt werden.

Aus geschichtlicher Verantwortung soll auch das Evangelische Kinder- und Jugenddorf Siloah in Isny im Allgäu berücksichtigt werden.

Die Stiftung fördert Maßnahmen, die dem Erhalt familiärer und familienähnlicher Bindungen dienen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Wen wir fördern:

- Gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung

Welche Zielgruppe wir unterstützen:

- Kinder und Jugendliche
- Junge Erwachsene

Was wir fördern:

- Wir fördern innovative Projekte gemeinnütziger Institutionen aus der Region:
 - o Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - o Maßnahmen, die dem Erhalt familiärer und familienähnlicher Bindungen dienen
- Förderzusagen können sich über mehrere Jahre erstrecken. Eine längerfristige Förderung ist in der Regel auf drei Jahre begrenzt. Mehrjährige Förderungen sind jedoch nur möglich, wenn es weitere Zuwendungsgeber gibt.
- Es ist ein Eigenanteil einzubringen.
- In der Regel handelt es sich um Anschubfinanzierungen.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

In welcher Höhe wir fördern:

Mikroprojekte bis 5.000 Euro:

- Förderanträge können fortlaufend gestellt werden

Projekte über 5.000 Euro:

- Abgabeschluss für Projektanträge ist jeweils der 15.2. + 15.8. Über die Projektförderung entscheidet der Vorstand Anfang März und Anfang September.
- Einzelheiten zur Umsetzung des Projektvorhabens werden im Fördervertrag festgelegt. Die Waisenhausstiftung Siloah behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zu prüfen, ob die Fördermittel wie vereinbart verwendet werden und ggf. Anpassungen zu fordern. Missbräuchlich verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Antragstellung:

Bitte gehen Sie bei der Projektdarstellung auf folgende Punkte ein:

- Projektname
- Projektbeschreibung mit Konzeption und Bezug zum Stiftungszweck
- Projektziele/Zielgruppen/Methoden/Evaluation
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Höhe der beantragten Fördermittel
- Beantragter Zeitraum
- Wie wird das Projekt nach Auslaufen der Förderung voraussichtlich finanziert?
- Wie wird die Waisenhausstiftung Siloah in der Öffentlichkeit dargestellt?

Förderanträge sind ausschließlich elektronisch zu richten an: info@siloah-isny.de

Abrechnung und Durchführung des Projektes:

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Nachweis der Verwendung der Fördermittel mit einer Bestätigung über die Verwendung der Mittel gemäß der Förderzusage (Verwendungsnachweis).
- Dokumentation der Maßnahme in Wort und (Digital-) Bildern, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt sind.
- Schriftliche Einverständniserklärung, dass Teile der Dokumentation der Maßnahme in Wort und Bild durch Dritte und auf der Homepage: www.siloah-isny.de verwendet werden dürfen.
- Die Kennzeichnung aller projektbezogenen Publikationen: „Gefördert durch die Waisenhausstiftung Siloah Isny im Allgäu“ mit Logo.
- Die Verwendung der Fördermittel sind nach Ablauf des beantragten Zeitraumes/ Förderzeitraumes unaufgefordert bis sechs Wochen nach Projektende nachzuweisen. Sind Fördermittel nach dieser Frist nicht verbraucht, kann durch eine schriftliche Mitteilung eine Verlängerung um ein Kalenderjahr genehmigt werden. Der Waisenhausstiftung obliegt das Recht, nicht verwendete Mittel nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zurückzufordern. Im Falle einer Überfinanzierung des geförderten Projektes ist der Begünstigte verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert die überzahlte Summe an die Waisenhausstiftung Siloah Isny im Allgäu zurück zu erstatten.

Auszahlungsmodalitäten:

Die Auszahlung der Fördermittel durch die Waisenhausstiftung Siloah Isny im Allgäu kann in mehreren Teilen erfolgen.